

# **Satzung des Fördervereins der Jacob-Curio-Realschule Hofheim**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jacob-Curio-Realschule Hofheim“ und hat seinen Sitz in Hofheim. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schule und ihrer Schüler, die Unterstützung bedürftiger und würdiger Schüler während ihres Schulbesuchs, die Wahrung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit, die Förderung und Wahrung der Tradition der Schule, die Pflege kultureller Beziehungen unter den Mitgliedern sowie zwischen diesen und der Schule.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Lediglich Auslagen, die im Interesse des Vereins tätigen Mitgliedern entstanden sind, können auf Antrag erstattet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Bewerbern haben auch deren gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet; ausgenommen sind nur Schülerinnen und Schüler der Jacob-Curio-Realschule – Staatliche Realschule Hofheim. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Er ist zu Anfang des Schuljahres (01.08.) bzw. unmittelbar nach Aufnahme zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen; er wird zum Ende des jeweiligen Schuljahres (31.07.) wirksam.

Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig (z.B. Schädigung der Interessen des Vereins, trotz Mahnung Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag). Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Wegen des Ausschlusses kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie umfasst alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der volljährigen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mittels Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse. Zwischen der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands (1. Vorsitzender oder Stellvertreter)
- b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen, soweit sie erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung anderes ausdrücklich vorschreiben. Pro Mitgliedschaft darf nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Satzungsänderungen muss der neue Wortlaut in der Einladung bereits mitgeteilt werden. Nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen volljährigen Mitglieder kann eine Satzungsänderung beschlossen werden.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann weitere Beisitzer berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Der Vorstand leitet den Verein. Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, gegebenenfalls danach vom Schatzmeister oder Schriftführer – geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 1 Woche geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Bewilligung von Ausgaben, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 7 Ausschüsse**

Bedarfsweise können die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft Ausschüsse für die Abwicklung besonderer Aufgaben bilden.

## **§ 8 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Revisoren (siehe § 10) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl. Ergibt auch die Stichwahl keine einfache Mehrheit, so entscheidet das Los.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die beiden Revisoren geprüft. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen und alles ist durch ordentliche Belege nachzuweisen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der restlichen Vorstandschaft.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der volljährigen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Jacob-Curio-

Realschule - Staatliche Realschule Hofheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Hofheim, 05. Mai 2011